

Orientierungsdaten
des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2015
(Haushaltserlass 2015)

Vom 23. Juli 2014 - Az.:2-2231/65

Das Innenministerium und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft weisen im Be-
nehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

A. Allgemeine Hinweise

1. Ergebnisse der Steuerschätzung vom 6. bis 8. Mai 2014

Vom 6. bis 8. Mai 2014 fand in Berlin die 144. Sitzung des Arbeitskreises „Steu-
erschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jah-
re 2014 bis 2018.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Früh-
jahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Es wird von stabilen ge-
samtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgegangen. Grund für die weiter-
hin insgesamt positive Entwicklung des Steueraufkommens ist der breit ange-
legte Wirtschaftsaufschwung in Deutschland. Die Beschäftigung nimmt zu, Löh-
ne und Gehälter steigen. Dies begünstigt wiederum die Investitions- und Kon-
sumtätigkeit von Unternehmen und privaten Haushalten und stärkt damit die In-
landsnachfrage. Für das laufende Jahr 2014 wird ein Anstieg des Bruttoinlands-
produkts (BIP) um real 1,8 % erwartet. Im Schätzzeitraum 2014 bis 2018 wer-
den für das nominale BIP nunmehr Veränderungsdaten von 3,5 % für 2014,
3,8 % für 2015 und 3,1 % jeweils für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erwartet.

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung. Die Einwohnerzahlen des Zensus 2011 sind entsprechend der Regelung in § 39 Abs. 36 FAG berücksichtigt. Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2014-05-08-ergebnisse-144-sitzung-steuerschaetzung.html

B. Finanzausgleich 2014

Die Änderungen an den Orientierungswerten für die kommunale Haushaltsplanung 2014 infolge der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2014 wurden mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 16. Mai 2014; Az.: 2-2241/69 mitgeteilt.

C. Finanzausgleich 2015

1. *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 5,5 Milliarden Euro geschätzt.

2. *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rund 584 Millionen Euro betragen.

3. *Gewerbesteuerumlage*

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 69 %.

4. *Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen*

4.1 *Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)*

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 66 Euro je Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.297 Euro je Einwohner.

4.2 *Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)*

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.169,00
10.000 Einwohnern	1.285,90
20.000 Einwohnern	1.367,80
50.000 Einwohnern	1.461,30
100.000 Einwohnern	1.578,20
200.000 Einwohnern	1.812,00
500.000 Einwohnern	2.092,60
600.000 oder mehr Einwohnern	2.174,40

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.3 *Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)*

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 126 Euro je Einwohner betragen.

4.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 613 Euro je Einwohner betragen.

5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 445 Mio. Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2015 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

6. Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

7. Sonstige Zuweisungen

7.1 Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG

Die Zuweisungen an die Landkreise nach § 11 Abs. 1 FAG ändern sich im Jahr 2015 voraussichtlich nicht.

7.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

7.3 Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 118 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

7.4 Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 302 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 5 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

7.5 Schullastenausgleich (§§ 16 und 17 FAG)

7.5.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2015 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

7.5.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Die Ergebnisse der Schulkostenerhebung liegen noch nicht vor. Es wird empfohlen, zunächst die Sachkostenbeiträge 2014 zugrunde zu legen.

7.6 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen unverändert 190 Millionen Euro.

7.7 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2015 voraussichtlich 17 Cent je Kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

7.8 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge betragen voraussichtlich:

Zuweisungen an Gemeinden (§ 26 FAG)

- | | |
|--|-------------|
| - für Gemeindeverbindungsstraßen | 2.600 Euro, |
| - für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | 6.200 Euro, |
| - für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) | 3.600 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 6.700 Euro; |

Zuweisungen an Landkreise (§ 25 FAG)

- | | |
|--|--------------|
| - für jeden ersten Kilometer | 7.600 Euro, |
| - für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten | 9.500 Euro, |
| - für jeden weiteren Kilometer | 11.400 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 12.900 Euro. |

7.9 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

7.10 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

7.11 Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen insgesamt 529 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2014 maßgebend.

7.12 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen derzeit noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist derzeit noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2014 maßgebend. Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2014 zugrunde zu legen.

D. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

Soweit die Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden 2015 Gegenstand der Berechnung waren, haben vorläufige Schlüsselzahlen bei zu versteuernden Einkommensbeträgen bis zu 35 000 Euro/70 000 Euro jährlich (vgl. § 3 Gemeindefinanzreformgesetz) Eingang gefunden.

E. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019

1. Die nachfolgenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte. Sie können nur als Anhaltspunkte für die örtliche Planung dienen und müssen den örtlichen Verhältnissen angepasst werden:

	Indexzahlen (2015 = 100 v. H.)		
	2016	2017	2018
<u>Einnahmen</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	104	108	111
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	103	107	110
Familienleistungsausgleich	103	106	109
<u>nachrichtlich</u>			
Steuerkraftsummen	103	107	111

2. Für die *Gewerbsteuer* wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.
3. Die *Gewerbsteuerumlage* wird auch in den Jahren 2016 und 2017 voraussichtlich 69 v. H., im Jahr 2018 voraussichtlich 68 v. H. betragen.
4. Bei den Kopfbeträgen zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden wird folgende Entwicklung prognostiziert:

2016: 1.218 Euro

Die Finanzverteilung ab dem Jahr 2017 wird Gegenstand neuer Verhandlungen zwischen Land und Kommunen sein.

An die
Gemeinden, Landkreise und
ihre Rechtsaufsichtsbehörden,
Kommunalverband für Jugend und Soziales,
Gemeindeprüfungsanstalt,
Statistisches Landesamt